

ArL	Verf.-Nr.
03	2694

Verfahrensname

Flögeln

1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG

III. Erläuterungsbericht

1	Grundlagen	2
1.1	Rechtsgrundlagen	2
1.2	Lage des Gebietes	2
1.3	Anlass und Ziel der Planänderung	2
2	Allgemeine Planungsgrundlagen	3
3	Planungskonzept	3
3.1	Ländliche Straßen und Wege	3
3.2	Wasserwirtschaftliche Anlagen	4
3.3	Land- und forstwirtschaftliche Nutzung	4
3.4	Naturschutz und Landschaftspflege	4
3.4.1	Eingriffsregelung / Ausgleichsmaßnahmen	4
3.4.2	Landschaftsgestaltende Anlagen	4
4	Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt	4

ArL	Verf.-Nr.
03	2694

Verfahrensname

Flögeln

1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG

1 Grundlagen

1.1 Rechtsgrundlagen

Es handelt sich um eine vereinfachte Flurbereinigung nach § 86 des FlurbG - i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794).

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Flögeln wurde 2017 als Projektempfehlung in das Flurbereinigungsprogramm des Landes Niedersachsen aufgenommen. Durch Beschluss des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg – Geschäftsstelle Bremerhaven – vom 20.11.2020 wurde das Verfahren eingeleitet.

1.2 Lage des Gebietes

Das Flurbereinigungsgebiet liegt im Landkreis Cuxhaven im nördlichen Bereich der Stadt Geestland. Die Stadt Geestland besteht aus den 16 Ortschaften Bad Bederkesa, Debstedt, Drangstedt, Elmlohe, Flögeln, Holßel, Hymendorf, Imsum, Köhlen, Kührstedt, Krempel, Langen, Lintig, Neuenwalde, Ringstedt und Sievern.

Das Verfahrensgebiet (VG) wird im Norden vom Flögelner, Halemer und vom Dahlemer See abgegrenzt und erstreckt sich über die Gemarkungen Flögeln, Fickmühlen, Hymendorf, Drangstedt und Bederkesa (vgl. Abbildung 1). Dabei umfasst es die Ortslagen Flögeln und Fickmühlen. Im Osten wird das VG durch die Holzrburger Straße, welche von Bad Bederkesa nach Steinau führt, begrenzt.

Durchzogen wird das VG im westlichen Bereich von der Landesstraße 119.

Die Nachbarorte sind Neuenwalde, Ahlen-Falkenberg, Steinau, Bad Bederkesa und Drangstedt.

Das VG umfasst eine Fläche von rund 3701 ha.

1.3 Anlass und Ziel der Planänderung

Aufgrund von aktuellen Planungen der Firma EnergieKontor zur Erweiterung des Windparks Flögeln – Stüh westlich der Ortschaft Flögeln sollen die Wege „Neues Land“ (E.Nr. 108.10) und „Brachstücke“ (E.Nr. 109) nicht wie geplant bituminös, sondern in leichter Befestigung ausgebaut werden. Der erstgenannte Weg würde nach dem Stand der aktuellen Planungen bei dem Bau der dort geplanten Windkraftanlagen von den Baustellenfahrzeugen befahren werden und da noch nicht feststeht, in welchem Jahr der Bau der Windkraftanlagen beginnen wird, soll durch die Änderung der Wegebefestigungen verhindert werden, dass ein im Rahmen der Flurbereinigung neu gebauter bituminöser Weg nach kurzer Zeit beschädigt wird.

ArL	Verf.-Nr.
03	2694

Verfahrensname

Flögeln

1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG

Statt der beiden Wege mit den Entwurfsnummern 108.10 und 109 soll nun der Ausbau des westlichen Teils des „Kirchweges“ (E.Nr. 110.20) in schwerer Befestigung erfolgen. Zuvor war hier ein Ausbau in Schotter geplant.

2 Allgemeine Planungsgrundlagen

Die für die Planänderung relevanten allgemeinen Planungsgrundlagen sind im genehmigten Plan nach § 41 FlurbG dargestellt.

Die erfassten Planungsgrundlagen werden dieser Planänderung zugrunde gelegt.

3 Planungskonzept

Aus den bisherigen Erörterungen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft, der Stadt Geestland sowie dem Landkreis Cuxhaven ergeben sich folgende Planungsgrundsätze und Maßnahmenkonzeptionen:

3.1 Ländliche Straßen und Wege

Die geplanten Wegebaumaßnahmen sind hinsichtlich ihrer Lage, Ausbaulänge und Ausbauweise im Einzelnen in der beigefügten Karte zum Plan nach § 41 FlurbG sowie im Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF) dargestellt.

E.Nr. 108

Der Weg „Neues Land“ liegt mittig im Verfahrensgebiet und verläuft aus der Ortschaft Flögeln Richtung Westen. Der Wegeabschnitt von knapp über 740 m zwischen dem Kirchweg (E.Nr. 110) und „Brachstücke“ (E.Nr. 109) soll nun aufgrund der Windparkplanung in Schotter ausgebaut werden.

E.Nr. 109

Westlich der Ortschaft Flögeln liegt mittig im Verfahrensgebiet der Weg „Brachstücke“, der die Wege „Neues Land“ (E.Nr. 108) und „Kirchweg“ (E.Nr. 110) miteinander verbindet. Ebenso wie die E.Nr. 108 soll auch dieser Weg in Schotter ausgebaut werden.

E.Nr. 110

Der „Kirchweg“ liegt ebenfalls westlich der Ortschaft Flögeln und verläuft vorwiegend parallel zu dem Weg „Neues Land“ (E.Nr. 108). Er ist ein wichtiger Erschließungsweg und hat für die Landwirtschaft eine übergeordnete Bedeutung. Der Ausbau des östlichen Abschnittes (E.Nr. 110.10) in schwerer Befestigung ist bereits 2023 erfolgt. Nun soll auch der westliche Abschnitt bituminös ausgebaut werden.

ArL	Verf.-Nr.
03	2694

Verfahrensname

Flögeln

1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG

E.Nr. 118

Die Einmündung (E.Nr. 118.10) zum Satelsweg, die diesen mit der Steinauer Straße verbindet, wurde im diesjährigen Bauprogramm an den ausgebauten Verlauf der Steinauer Straße angepasst. Aufgrund dessen hat sich die Länge der Einmündung um 4m verlängert.

3.2 Wasserwirtschaftliche Anlagen

Es sind keine Änderungen hinsichtlich wasserbaulicher Anlagen vorgesehen.

3.3 Land- und forstwirtschaftliche Nutzung

Änderungen in der Nutzung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen sind im Rahmen der 1. Änderung nicht vorgesehen.

3.4 Naturschutz und Landschaftspflege

3.4.1 Eingriffsregelung / Ausgleichsmaßnahmen

Die geplanten Änderungen der Befestigungen der Wege E. Nr. 108 und 109 in Schotter und E.Nr. 110.20 in bituminöser Befestigung stellen keinen zusätzlichen Eingriff dar und können durch die schon im Gebiet geplanten Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Beim Ausbau des Weges E. Nr. 110.20 ist zu beachten, dass die Wegeseitenräume in der Landschaftsbestandsaufnahme und Bewertung (IfaB, 2020) als wertvoll eingestuft wurden und diese deshalb möglichst gering befahren werden sollten. Lagerflächen für Material sollte nicht im Seitenraum erfolgen.

3.4.2 Landschaftsgestaltende Anlagen

Die im Plan nach § 41 FlurbG geplanten landschaftsgestaltenden Anlagen wurden entsprechend den naturschutzfachlichen Zielen zur Sicherung und Entwicklung naturraum- und standorttypischer Biotoptypen und Landschaftselemente im VG entwickelt. Sie entsprechen zum Teil auch den Aussagen des RROP und des LROP als übergeordnete Planwerke.

4 Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt

Für den Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen in der Flurbereinigung ist nach § 6 des Niedersächsischen Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (NUVPG) in der Fassung vom

ArL	Verf.-Nr.
03	2694

Verfahrensname

Flögeln

1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG

30.40.2007 (Nds. BVBl. S. 179), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.02.2010 (Nds. BVBl. S. 122) mit einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben – Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des FlurbG – eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die entsprechende allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG hat für das Flurbereinigungsverfahren Flögeln ergeben, dass von diesem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht. Diese Entscheidung ist im Niedersächsischen Ministerialblatt 45/2019 veröffentlicht worden.

Die 1. Änderung des Plans nach § 41 FlurbG beinhaltet keine neuen Baumaßnahmen, somit sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.